

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1871.

## **№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 18. December 1871, die Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungspferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab gültigen Maße betreffend.

Durch die im 30. Stücke des diesjährigen Armeeverordnungsblattes abgedruckte Verordnung des Königlich-kriegsministeriums zu Berlin vom 3. Decbr. 1871 sind die Minimalgrößen der Mobilmachungspferde vom 1. Januar 1872 ab wie folgt normirt worden:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangen-Pferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Borderspferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter überhaupt nicht angenommen werden.

Hiernach ändern sich die in §. 8 und 3 des Reglements vom 25. Januar 1868, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde zähl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.